

## Satzung der LAG

**Fassung vom 06.03.2024**

### § 1

#### **Regionale Partnerschaft,**

#### **Gebietsabgrenzung, Name, Sitz, Rechtsform**

1. Die Lokale Aktionsgruppe ist eine Partnerschaft von Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen in der Region.
2. Die Tätigkeit der Lokalen Aktionsgruppe bezieht sich auf die VoglerRegion, die das Gebiet der Samtgemeinden Bevern, Bodenwerder-Polle, Boffzen, Eschershausen-Stadtoldendorf sowie der Stadt Holzminden im Landkreis Holzminden umfasst. Die Abgrenzung der Region ist dem REK (Regionalen Entwicklungskonzept) zu entnehmen.
3. Die Lokale Aktionsgruppe, im Weiteren LAG genannt, trägt den Namen „Lokale Aktionsgruppe VoglerRegion im Weserbergland“. Sie hat ihren Sitz beim Landkreis Holzminden in Holzminden (Landkreis Holzminden als Geschäftsstelle).
4. Die LAG ist ein nicht wirtschaftlicher Verein ohne Rechtsform. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck und Aufgaben der LAG**

1. Die LAG ist die Trägerin der Regionalen Entwicklungsstrategie, wie sie im Regionalen Entwicklungskonzept 2023-2027 dokumentiert ist.

2. Die LAG setzt sich darin zum Ziel, die nachhaltige Entwicklung der VoglerRegion zu unterstützen. Dabei strebt sie insbesondere an, Identität und Engagement sowie die Lebensqualität in der Region zu steigern, die Naturraumpotentiale in Wert zu setzen, die regionale Wertschöpfung zu vergrößern und die gesellschaftliche Teilhabe zu sichern.
3. Die wesentliche Aufgabe der LAG ist es, auf die Erreichung der formulierten Ziele hinzuwirken. Dazu beschließt, koordiniert und begleitet die LAG Maßnahmen und Projekte, die der Zielerreichung dienen. Sie überwacht die Zielerreichung in den Handlungsfeldern anhand der definierten Indikatoren.
4. Die LAG dokumentiert und evaluiert ihre Arbeit im Rahmen des im REK beschriebenen Evaluierungs- und Monitoringkonzeptes sowie gemäß landesrechtlicher Vorgaben.
5. Die LAG überarbeitet und ergänzt das Entwicklungskonzept im Rahmen der Selbstevaluierung, soweit dies aufgrund der Erkenntnisse aus dem Monitoring oder aufgrund geänderter Rahmenbedingungen erforderlich ist.
6. Die LAG informiert alle wichtigen Akteurinnen und Akteure sowie die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über ihre Arbeit und ihre Entscheidungen. Sie bindet alle relevanten Akteurinnen und Akteure in die regionale Entwicklung ein und stellt die Zielerreichung durch ihre Vernetzung mit anderen Strukturen und Prozessen sicher.
7. Die LAG beteiligt sich am Erfahrungs- und Informationsaustausch mit anderen Regionen im Leader-Netzwerk.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

1. Der LAG gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.
2. Stimmberechtigte Mitglieder sind die öffentlichen Partnerinnen und Partner nach Nr. 3 und die Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und Partner nach Nr. 4.
3. Als öffentliche Partnerinnen und Partner gehören der LAG an die Samtgemeinden Bevern, Bodenwerder-Polle, Boffzen, Eschershausen-Stadtoldendorf, die Stadt Holzminde und der Landkreis Holzminde, jeweils vertreten durch die

Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten oder eine von ihr oder ihm auf Dauer benannte Vertretung.

4. Der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und Partner beträgt mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder der LAG. Die WiSo-Partnerinnen und Partner bilden die verschiedenen Handlungsfelder der Entwicklungsstrategie und die gesamte Region ab.
5. Als beratende Mitglieder sind das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL Leine-Weser), je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus jeden im Kreistag vertretenen Fraktionen sowie die Landwirtschaftskammer Niedersachsen Mitglieder der LAG. Die LAG kann weitere Mitglieder als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zur LAG hinzuziehen.
6. Die Mitglieder der LAG sind verpflichtet, an den LAG-Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung einer Teilnahme einer WiSo-Partnerin oder eines WiSo-Partners an den LAG-Mitgliederversammlungen benennt die Person, die an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, vor der Sitzung eine Vertretung, die auch der Gruppe der WiSo-Partner angehört. Dies ist entsprechend darzulegen.
7. Beiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

1. Neue stimmberechtigte oder beratende Mitglieder können auf Antrag oder wenn dies die Arbeit am regionalen Entwicklungskonzept erfordert in die LAG aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Verliert ein öffentliches LAG-Mitglied die Vertretungsbefugnis der von ihm vertretenen juristischen Person, scheidet es mit dem gleichen Zeitpunkt aus der LAG aus.
3. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn vereinschädigendes Verhalten vorliegt.

4. Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und Partner können auf eigenen Wunsch aus der LAG austreten. Die LAG beruft eine Nachfolge aus demselben oder einem verwandten Wirtschafts- oder Sozialbereich.

## **§ 5**

### **Struktur der LAG**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (im Folgenden LAG-Mitgliederversammlung) und der Vorstand.
2. Ergänzend können in einzelnen Handlungsfeldern Kompetenzgruppen die Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts begleiten. In ihnen wirken neben LAG-Mitgliedern Akteurinnen und Akteure, die in die Umsetzung der Maßnahmen und Projekte eingebunden sind und weitere interessierte Bürgerinnen und Bürger der Region mit.
3. Die laufende Arbeit der LAG wird durch die Geschäftsstelle unterstützt. Diese ist beim Landkreis Holzminden angesiedelt.

## **§ 6**

### **LAG-Mitgliederversammlungen**

1. LAG-Mitgliederversammlungen finden mindestens halbjährlich statt. Weitere LAG-Mitgliederversammlungen können einberufen werden, sofern der regionale Entwicklungsprozess es erfordert.
2. Zu LAG-Mitgliederversammlungen lädt die oder der Vorsitzende ein. Die Einladung und die Tagesordnung müssen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Der Sitzungsdienst erfolgt digital über das Kreistagsinformationssystem des Landkreises Holzminden. In begründeten Einzelfällen kann die Tagesordnung kurzfristig erweitert werden, sofern 2/3 des Gremiums und davon 50 % WiSo-Partnerinnen und -Partner einverstanden sind.
3. Die LAG-Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Antrag kann in besonderen Fällen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

4. Mitgliederversammlungen, ebenso wie Vorstandssitzungen, können nach Maßgabe der oder des Vorsitzenden auch virtuell durchgeführt werden.
5. Verbindliche Beschlüsse können in Präsenz, online oder im Umlaufverfahren gefasst werden.
6. Von den LAG-Mitgliederversammlungen wird ein Ergebnisprotokoll durch die Geschäftsstelle gefertigt, das den Mitgliedern über das Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellt wird.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung der LAG-Mitgliederversammlung**

1. Der Beschlussfassung der LAG-Mitgliederversammlung unterliegen
  - a. Maßnahmen und Projekte zur Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts
  - b. die Wahl der oder des Vorsitzenden, der oder des stellvertretenden Vorsitzenden und der WiSo-Partnerinnen und -Partner im Vorstand für die Dauer von zwei Jahren sowie ihre Abberufung
  - c. die Änderung der Satzung
  - d. die Auflösung des Vereins.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Vertretungsfall kann das Stimmrecht übertragen werden. Die Protokollführung ist über die Vertretung vor der Sitzung zu informieren, sie informiert ihrerseits die Sitzungsleitung.
3. Bei ihren Mitgliederversammlungen ist die LAG beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde und mindestens 50 % der Anwesenden zur Gruppe der Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und -partner zählen.
4. Beschlüsse der LAG-Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für eine Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Für Beschlüsse muss der Anteil der von Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und -partnern abgegebenen Stimmen mindestens 50 % betragen.

6. Bei der Beschlussfassung über die Förderung eines Projektes muss jedes Mitglied eine Angabe dazu machen, ob im konkreten Fall ein Interessenkonflikt vorliegt. Wird ein Interessenkonflikt erklärt, ist das Mitglied von den Beratungen und Beschlüssen zum entsprechenden Projekt ausgeschlossen. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn das Mitglied der LAG und der Antragsteller oder die Antragstellerin ein gemeinsames Interesse haben, das der unparteiischen Ausübung des Stimmrechts entgegensteht. Er kann auf der eigenen Betroffenheit, familiärer oder enger privater Verbundenheit mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin, der politischen Übereinstimmung, der nationalen Zugehörigkeit, der gemeinsamen Zugehörigkeit zu Vereinigungen, wirtschaftlichem Interesse oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichem Interesse beruhen, bestehen.
7. Ist die LAG-Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil die erforderliche Anzahl von stimmberechtigten Personen für die Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und -partner nicht ausreicht, wird ein Vorbehaltsbeschluss gefasst. Anschließend werden die Stimmen der fehlenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich eingeholt.
8. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall gilt, dass eine Entscheidung gültig ist, wenn mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen von den Wirtschafts- und Sozialpartnerinnen und -partnern stammen und eine einfache Mehrheit vorliegt. Das Votum der stimmberechtigten LAG-Mitglieder ist binnen 14 Tagen nach Einstellung der Beschlussvorlage(n) in das Kreistagsinformationssystem abzugeben.
9. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier weiteren öffentlichen Partnerinnen und Partnern sowie sechs WiSo-Partnerinnen und -partnern. Die öffentlichen Partner setzen sich aus den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Kommunen oder deren auf Dauer benannten Vertreter zusammen. Die WiSo-Partnerinnen und -partner im Vorstand vertreten aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit die wesentlichen Ziele und Themen der Entwicklungsstrategie und sind überörtlich tätig.

2. Der Vorstand bereitet die LAG-Mitgliederversammlungen vor.
3. Die LAG-Mitgliederversammlungen werden von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von ihrer oder seiner Stellvertretung, geleitet. Sie oder er vertritt die LAG VoglerRegion nach außen.
4. Zu den Sitzungen des Vorstandes, die nach Bedarf, aber mindestens vor jeder LAG-Mitgliederversammlung stattfinden, lädt die oder der Vorsitzende mit einer Frist von einer Woche unter Beifügung der Tagesordnung ein, in dringenden Fällen kurzfristig.
5. Über das Ergebnis der Beratungen des Vorstandes ist eine Niederschrift von der Geschäftsstelle zu fertigen und den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
7. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Vertretung.

## **§ 9**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte(n) eine (oder mehrere) Bestimmung(en) dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Holzminden, den 06.03.2024